

1. Ergänzung der

Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Freilingen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 22.04.1993 und i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW. 2023, hat der Rat der Gemeinde Blankenheim am 26.06.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ergänzung umfaßt die Fläche nordöstlich der Ortslage (Einbeziehung von einzelnen Außenbereichsgrundstücken - B-Fläche) im Anschluß an die im Zusammenhang bebaute Ortslage (A-Fläche).

Die Fläche ist in der Anlage beigefügten Karte mit B.1 bezeichnet und schraffiert (rot) dargestellt.

§ 2

Die sonstigen Festsetzungen der Satzung bleiben unberührt.

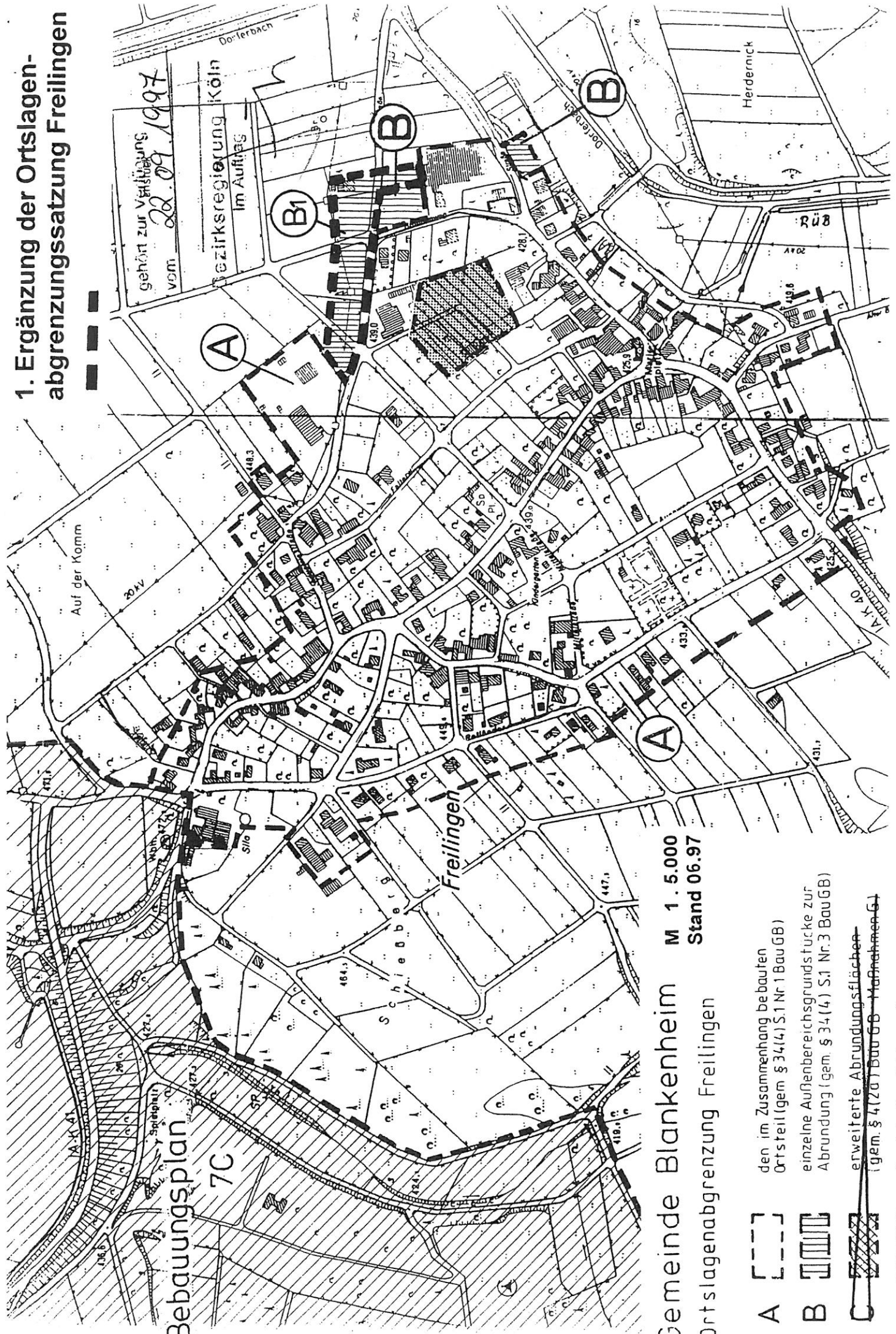
§ 3

Die beigefügte Karte im Maßstab 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Ergänzung der Ortslagen- abgrenzung Freilingen



Gemeinde Blankenheim M 1:5.000
 Ortslagenabgrenzung Freilingen
 Stand 06.97

- A [---] den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (gem. § 34(4) S.1 Nr.1 BauGB)
- B [||||] einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (gem. § 34(4) S.1 Nr.3 BauGB)
- C [|||||] erweiterte Abrundungsflächen (gem. § 4(2a) BauGB Maßnahmen-G.)
- [Hatched] Bereich der nicht von der Satzung erfasst wird

**Erläuterung und Begründung
der I. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 BauGB
für den Ortsteil Freilingen**

Die rechtskräftige Satzung der Gemeinde Blankenheim über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Freilingen wird im Hinblick auf die Einbeziehung weiterer Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung (gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB) ergänzt.

Die nordöstlich der Ortslage befindlichen Außenbereichsgrundstücke schließen unmittelbar an die im Zusammenhang bebaute Ortslage (A-Fläche) an. Diese Fläche ergänzen die auf der gegenüberliegenden Straßenseite benachbarten bebauten Grundstücke, einschließlich einer Ergänzung so, daß zum Außenbereich hin eine homogene Kontur gewährleistet wird. Die Erschließung ist aufgrund der direkten Anbindung an die vorhandene Erschließungsstraße, die bereits die auf der südlichen Seite befindlichen bebauten Grundstücke erschließt, gesichert.

Die für den rechtskräftigen Satzungsbereich getroffenen Regelungen zum Ausgleich, Ersatz oder Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt gem. § 8 a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz finden auch auf die Erweiterung Anwendung. Danach soll der Ausgleich auf den nicht überbauten Flächen (Gärten) der B-Fläche gem. den satzungsgemäßen Festsetzungen erfolgen, die für die Flächen der I. Erweiterung ebenfalls gültig bzw. rechtswirksam sind.

Artenliste

Arten für die Eingrünungs- und Einpflanzungen sind:

- | | | | |
|-----|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.) | <u>Bäume I. Ordnung:</u> | Stiehleiche
Esche
Winterlinde
Feldahorn
Bergahorn
Spitzahorn
Hainbuche
Vogelkirsche
Eberesche
Traubeneiche | (Quercus robur)
(Fraxinus excelsior)
(Tilia cordata)
(Acer campestre)
(Acer pseudoplatanus)
(Acer pseudoplatanus)
(Carpinus betulus)
(Prunus avium)
(Aucuparia)
(Quercus betraea) |
| 2.) | <u>Obstbäume:</u> | Apfel
Birne
Kirsche
Pflaume
Pfirsich
Walnuß
Quitte | (Lokalsorte)
dto.
dto.
dto.
dto.
dto.
dto. |
| 3.) | <u>Sträucher:</u> | Hasel
Weißdorn
Pfaffenhütchen
Hundsrose
Schneeball
Schwarzer Holunder
Feldahorn
Faulbaum
Eingriffeliger Weißdorn
Zweigriffeliger Weißdorn
Schlehe | (Corylus avellana)
(Crataegus Monogyna)
(Enonymus europaeus)
(Rosa canina)
(Viburnum opulus)
(Sambucus nigra)
(Acer campestre)
(Fragula alnus)
(Crataegus monogyna)
(Crataegus laevigata)
(Prunus spinosa) |

Die potentielle natürliche Vegetation kann um einheimische, standortgerechte Gehölze erweitert werden.

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Blankenheim am 26.06.1997 beschlossene 1. Ergänzung der Satzung über die Abgrenzung und Abrundung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Freilingen

- siehe Anlage -

ist der Bezirksregierung Köln am 17.07.1997 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat am 22.09.1997 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung, soweit sie den Geltungsbereich der Satzung betrifft, erfolgt ist.

Die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung ist durch die ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.10.1997 - Az.: 51.2-1.2 - (ABl. Köln v. 03.11.1997 S. 322) verordnet worden.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Blankenheim, Rathaus, Bauamt

montags bis freitags während der Dienststunden

zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht wurde
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Blankenheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die Satzung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Blankenheim, 13.11.1997


Der Bürgermeister